* **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Mirasan GRÜN

UFI: HS80-00DV-700Q-AVTW

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes / des Gemisches
Reinigungsmittel
gewerbliche/industrielle Anwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:
Schermann GmbH
Friedhofstrasse 5
2401 Fischamend
Austria
T: +43 2232 76 361
F: +43 2232 77 256 13
Email: info@schermanngmbh.com

Auskunftgebender Bereich:
Hr. Andreas Schermann
Email: info@schermanngmbh.com

1.4 Notrufnummer:
+43 2232 76 361
Erreichbar während der Büroöffnungszeiten
Mo - Do 8.00 - 17.00 h
Fr 8.00 - 14.00 h

Vergiftungsinformationszentrale Wien: +43 1 406 43 43 (Erreichbar 0 - 24 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Met. Corr.1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Zusätzliche Angaben: Der Wortlaut der Gefahrenkategorien ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

2.2 Kennzeichnungselemente
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Gefahrenpiktogramme



GHS05

Signalwort Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:
Glycolsäure
Phosphorsäureester (Phosphoric acid, mixed esters with Bu alc. and ethylene glycol)
Gefahrenhinweise
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise

P260	Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P280	Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P501	Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

2.3 Sonstige Gefahren
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
PBT: Nicht anwendbar.
vPvB: Nicht anwendbar.
Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften
Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften ≥ 0,1 %(w/w).

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische
Beschreibung:
Gemisch aus nachfolgend angeführten Inhaltsstoffen mit ungefährlichen Beimengungen sowie Beimengungen unterhalb der relevanten Grenzen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

Gefährliche Inhaltsstoffe:
[% (w/w)]

CAS: 7664-38-2 EINECS: 231-633-2 Indexnummer: 015-011-00-6 Reg.nr.: 01-2119485924-24-XXXX	Phosphorsäure Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1B, H314 Acute Tox. 4, H302 ATE: LD50 oral: 500 mg/kg Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Corr. 1B; H314: C≥ 25 % Skin Irrit. 2; H315: 10 % ≤ C < 25 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 25 % Eye Irrit. 2; H319: 10 % ≤ C < 25 % Met. Corr.1; H290: C ≥ 20 %	10 – 25%
CAS: 5329-14-6 EINECS: 226-218-8 Indexnummer: 016-026-00-0 Reg.nr.: 01-2119488633-28-XXXX	Sulfamidsäure Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 3, H412	5 – 10%
CAS: 79-14-1 EINECS: 201-180-5 Reg.nr.: 01-2119485579-17-xxxx	Glycolsäure Skin Corr. 1B, H314 Acute Tox. 4, H332 EUH071	1 – 5%
CAS: 84962-20-9 EINECS: 284-716-0	Phosphorsäureester (Phosphoric acid, mixed esters with Bu alc. and ethylene glycol) Met. Corr.1, H290; Eye Dam. 1, H318	1 – 5%
CAS: 16961-83-4 EINECS: 241-034-8 Indexnummer: 009-011-00-5	Hexafluorokieselsäure Skin Corr. 1B, H314	< 0,5%
CAS: 9043-30-5	Isotridecanol, ethoxyliert Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 4, H302	< 0,5%
CAS: 107-66-4 EINECS: 203-509-8	Phosphorsäuredibutylester Acute Tox. 4, H302	< 0,25%
CAS: 71-36-3 EINECS: 200-751-6 Indexnummer: 603-004-00-6 Reg.nr.: 01-2119484630-38-XXXX	n-Butanol Flam. Liq. 3, H226 Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; STOT SE 3, H335-H336	< 0,25%

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe	
Phosphate, Phosphorsäure	≥5 - <15%
nichtionische Tenside	<5%

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Zusätzliche Hinweise:
Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:
Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.
Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen:
Frischluftzufuhr, gegebenenfalls Atemspende, Wärme. Sofort Arzt aufsuchen.
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:
Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Unverzüglich Augenarzt oder Augenklinik aufsuchen.

Nach Verschlucken:
Mund mit kaltem Wasser spülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Ist der Patient bei Bewusstsein ein oder zwei Gläser Wasser nachtrinken lassen. Sofort Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Ätzende Wirkung auf die Haut, Augen und Schleimhäute.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Je nach Zustand des Patienten sollten Symptome und Allgemeinzustand durch den Arzt beurteilt werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:
CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:
CO_x, SO_x, NO_x, PO_x
Im Brandfall ist die Entstehung ätzender Dämpfe möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Vollschutzanzug tragen.

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Weitere Angaben Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Beschränkter Zugang zum betroffenen Bereich, bis die Reinigungsarbeiten abgeschlossen sind.
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Dampf/Aerosol nicht einatmen
Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.
6.2 Umweltschutzmaßnahmen:
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
Mit flüssigkeitsbindendem, inertem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
Mit Wasser nachreinigen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Behälter dicht geschlossen halten.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
Aerosolbildung vermeiden.
Nicht über Kopf arbeiten. Wo möglich: manuelle durch geschlossene Prozesse ersetzen.
Augenwaschflaschen und Notfallduschen in unmittelbarer Arbeitsplatznähe bereitstellen.
Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Lagerung:
Anforderung an Lagerräume und Behälter:
Trocken, an einem kühlen, gut gelüfteten Ort geschützt lagern.
Säurebeständigen Fußboden vorsehen.
Vor Frost schützen.
Vor Hitze schützen.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Gemäß örtlicher/regionaler/nationaler/internationaler Vorschrift lagern.
Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Alkalien (Laugen) lagern.
Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:
Behälter dicht geschlossen halten.
Im Originalgebinde lagern.
Bei der Lagerung ist sicherzustellen, dass bei Leckagen oder sonstiger Freisetzung durch Auffangvorrichtungen wie z.B. Auffangwannen oder Auffangräumen eine Verunreinigung der Gewässer verhindert wird.
Empfohlene Lagertemperatur: Raumtemperatur
Lagerklasse: 8 B
VbF-Klasse: entfällt
Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):
Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische
7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

* ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	
CAS: 7664-38-2 Phosphorsäure	
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 2 mg/m³ Langzeitwert: 1 mg/m³
IOELV (Europäische Union)	Kurzzeitwert: 2 mg/m³ Langzeitwert: 1 mg/m³
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 2 E mg/m³ 2(I);DFG, EU, AGS, Y
CAS: 71-36-3 n-Butanol	
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 600 mg/m³, 200 ml/m³ Langzeitwert: 150 mg/m³, 50 ml/m³
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 310 mg/m³, 100 ml/m³ 1(I);DFG, Y
CAS: 107-66-4 Phosphorsäuredibutylester	
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 10 mg/m³, 1,2 ml/m³ Langzeitwert: 5 mg/m³, 0,6 ml/m³
MAK (Deutschland)	vgl.Abschn.Xc

Rechtsvorschriften
MAK (Österreich): GKV 2021, 330. Verordnung, 02.12.2024, Teil 2
IOELV (Europäische Union): (EU) 2019/1831
AGW (Deutschland): TRGS 900
MAK (Deutschland): MAK- und BAT-Liste

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

DNEL-Werte		
CAS: 7664-38-2 Phosphorsäure		
Oral	Langfristige Exposition - systemische Effekte	0,1 mg/kg bw/d (Verbraucher)
Inhalativ	Langfristige Exposition - systemische Effekte	4,57 mg/m³ (Verbraucher)
		10,7 mg/m³ (Arbeitnehmer)
	Langfristige Exposition - lokale Effekte	0,36 mg/m³ (Verbraucher)
		1 mg/m³ (Arbeitnehmer)
	Kurzfristige Exposition - lokale Effekte	2 mg/m³ (Arbeitnehmer)
CAS: 5329-14-6 Sulfamidsäure		
Oral	Langfristige Exposition - systemische Effekte	5 mg/kg bw/d (Verbraucher)
Dermal	Langfristige Exposition - systemische Effekte	5 mg/kg bw/d (Verbraucher)
		10 mg/kg bw/d (Arbeitnehmer)
Inhalativ	Langfristige Exposition - systemische Effekte	17,4 mg/m³ (Verbraucher)
		70,5 mg/m³ (Arbeitnehmer)
CAS: 79-14-1 Glycolsäure		
Oral	Langfristige Exposition - systemische Effekte	0,75 mg/kg bw/d (Verbraucher)
Dermal	Langfristige Exposition - systemische Effekte	28,85 mg/kg bw/d (Verbraucher)
		57,69 mg/kg bw/d (Arbeitnehmer)
Inhalativ	Langfristige Exposition - systemische Effekte	2,6 mg/m³ (Verbraucher)
		10,56 mg/m³ (Arbeitnehmer)
	Langfristige Exposition - lokale Effekte	1,53 mg/m³ (Arbeitnehmer)
	Kurzfristige Exposition - systemische Effekte	2,3 mg/m³ (Verbraucher)
		9,2 mg/m³ (Arbeitnehmer)
	Kurzfristige Exposition - lokale Effekte	2,3 mg/m³ (Verbraucher)
		9,2 mg/m³ (Arbeitnehmer)
CAS: 71-36-3 n-Butanol		
Oral	Langfristige Exposition - systemische Effekte	1,562 mg/kg bw/d (Verbraucher)
Dermal	Langfristige Exposition - systemische Effekte	3,125 mg/kg bw/d (Verbraucher)
Inhalativ	Langfristige Exposition - systemische Effekte	55,357 mg/m³ (Verbraucher)
	Langfristige Exposition - lokale Effekte	155 mg/m³ (Verbraucher)
		310 mg/m³ (Arbeitnehmer)

PNEC-Werte	
CAS: 5329-14-6 Sulfamidsäure	
Süßwasser	1,8 mg/l
Meerwasser	0,18 mg/l
intermittierende Freisetzung (Süßwasser)	0,48 mg/l
Kläranlage	20 mg/l

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

Sediment (Süßwasser)	8,36 mg/kg dw
Sediment (Meerwasser)	0,84 mg/kg dw
Boden	5 mg/kg dw
CAS: 79-14-1 Glycolsäure	
Süßwasser	0,031 mg/l
Meerwasser	0,003 mg/l
intermittierende Freisetzung (Süßwasser)	0,312 mg/l
Kläranlage	7 mg/l
Sediment (Süßwasser)	0,115 mg/kg dw
Sediment (Meerwasser)	0,011 mg/kg dw
Boden	0,007 mg/kg dw
oral	16,66 mg/kg food
CAS: 71-36-3 n-Butanol	
Süßwasser	0,082 mg/l
Meerwasser	0,008 mg/l
Kläranlage	2.476 mg/l
Sediment (Süßwasser)	0,324 mg/kg dw
Sediment (Meerwasser)	0,032 mg/kg dw
Boden	0,017 mg/kg dw

Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:	
CAS: 71-36-3 n-Butanol	
BGW (Deutschland)	2 mg/g Kreatinin Untersuchungsmaterial: Urin Probennahmezeitpunkt: vor nachfolgender Schicht Parameter: Butan-1-ol (1-Butanol) (nach Hydrolyse) 10 mg/g Kreatinin Untersuchungsmaterial: Urin Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende Parameter: Butan-1-ol (1-Butanol) (nach Hydrolyse)

Rechtsvorschriften BGW (Deutschland): TRGS 903
Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.
Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Bei der Arbeit nicht essen und trinken.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentrationen und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Atemschutz

Bei Auftreten von Dämpfen/Aerosolen und/oder unzureichender Belüftung ist das Tragen eines Atemschutzes erforderlich.

Handschutz



Schutzhandschuhe

EN 374
Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / das Gemisch sein.

Handschuhmaterial

Chloroprenkautschuk
Nitrilkautschuk
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.
Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augen-/Gesichtsschutz



Dichtschließende Schutzbrille

EN 166
Ist auch das Gesicht gefährdet, zusätzlich einen Schutzschirm verwenden.

Körperschutz:

Säurebeständige Schutzkleidung
Die Art der Schutzausrüstung ist je nach Konzentration und verwendeter Menge am Arbeitsplatz auszuwählen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben	
Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Gelblich
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Keine Information verfügbar.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Information verfügbar.
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar.
Untere und obere Explosionsgrenze	
Untere:	Keine Information verfügbar.
Obere:	Keine Information verfügbar.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur:	Keine Information verfügbar.
pH-Wert bei 20 °C:	< 1
Viskosität:	
Kinematische Viskosität	Keine Information verfügbar.
Dynamisch:	Keine Information verfügbar.
Löslichkeit	
Wasser:	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt.

5329-14-6	Sulfamidsäure	-4,34 (pH < 2, 20 °C) log Kow

Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte bei 20 °C:	1,13 g/cm³
Dampfdichte	Keine Information verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

Aussehen:	
Form:	Flüssig
Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
Zündtemperatur:	Keine Information verfügbar.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Zustandsänderung	
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Information verfügbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Information verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität
Bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.
10.2 Chemische Stabilität Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Exotherme Reaktionen mit Alkalien (Laugen).
Reaktionen mit unedlen Metallen – Wasserstoffbildung – Explosionsgefahr.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
10.5 Unverträgliche Materialien: Alkalien, unedle Metalle, Leichtmetalle, starke Oxidationsmittel
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
ATE (Schätzwert Akuter Toxizität)		
Oral	LD50	≥ 3.401 mg/kg
Inhalativ	LC50/4 h	144 mg/l (Ratte)

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

CAS: 7664-38-2 Phosphorsäure		
Oral	LD50	500 mg/kg (ATEmix)
		1.530 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	2.740 mg/kg (Kaninchen)
CAS: 5329-14-6 Sulfamidsäure		
Oral	LD50	2.065 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	> 2.000 mg/kg (Ratte)
CAS: 79-14-1 Glycolsäure		
Oral	LD50	> 2.000 mg/kg (Ratte)
Inhalativ	LC50/4 h	3,6 mg/l (Ratte) Aerosol
CAS: 9043-30-5 Isotridecanol, ethoxyliert		
Oral	LD50	500 – 2.000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	> 2.000 mg/kg (Kaninchen)
CAS: 71-36-3 n-Butanol		
Oral	LD50	790 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	3.400 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC50/4 h	8.000 mg/l (Ratte)

Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Informationen:

Toxizität bei wiederholter Aufnahme		
CAS: 71-36-3 n-Butanol		
Oral	NOAEL	125 mg/kg bw/d (Ratte)

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:	
CAS: 7664-38-2 Phosphorsäure	
EC50 (48 h)	> 100 mg/l (Daphnien) (Daphnia magna)
EC50 (72 h)	> 100 mg/l (Alge) (Desmodesmus subspicatus)
CAS: 5329-14-6 Sulfamidsäure	
EC50 (48 h)	71,6 mg/l (Daphnien) (Daphnia magna)
LC50 (96 h)	70,3 mg/l (Fisch) (Pimephales promelas)
NOEC (72 h)	18 mg/l (Alge)
ErC50 (72 h)	48 mg/l (Alge) (Desmodesmus subspicatus)
EC50 (21 d)	> 60 mg/l (Daphnien)
CAS: 79-14-1 Glycolsäure	
EC50 (48 h)	99,6 mg/l (Daphnien) (Daphnia magna)
LC50 (96 h)	115 mg/l (Fisch) (Pimephales promelas)
NOEC	14 mg/l (Alge)
	71 mg/l (Daphnien)
	91 mg/l (Fisch)
LC50 (72 h)	15,3 mg/l (Alge) (Pseudokirchneriella subcapitata)
CAS: 9043-30-5 Isotridecanol, ethoxyliert	
EC50 (48 h)	7,07 mg/l (Daphnien) (OECD 202)
EC50 (72 h)	≥ 10 mg/l (Alge) (OECD 201)
LC50 (96 h)	1 – 10 mg/l (Fisch) (OECD 203)
CAS: 71-36-3 n-Butanol	
EC50 (48 h)	1.328 mg/l (Daphnien) (Daphnia magna)
LC50 (96 h)	1.376 mg/l (Fisch) (Pimephales promelas)
EC50 (96 h)	225 mg/l (Alge) (Pseudokirchneriella subcapitata)
NOEC (21 d)	4,1 mg/l (Daphnien)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt (Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

71-36-3	n-Butanol	92 % (28 d)

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

5329-14-6	Sulfamidsäure	-4,34 (pH < 2, 20 °C) log Kow

Biokonzentrationsfaktor (BCF)	
CAS: 71-36-3 n-Butanol	
BCF	3,16

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Durch pH-Wert Verschiebungen kann das Ökosystem geschädigt werden.

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Produktreste nur über autorisierte Unternehmen gemäß den lokalen Vorschriften entsorgen.

Abfallschlüsselnummer:

59405

Tenside sowie Wasch- und Reinigungsmittel, die chemikalienrechtlich als gefährlich eingestuft sind

Europäisches Abfallverzeichnis

Anmerkung: Der EAK-Abfallschlüssel ist herkunftsbezogen. Dies kann zu einer anderen Einstufung führen. Die Entscheidung darüber trifft der letzte Anwender.

20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
HP8	ätzend

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Die Verpackung ist nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu entsorgen.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA UN1760

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN	1760 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG, SULFAMINSÄURE)
IMDG, IATA	CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (PHOSPHORIC ACID, SOLUTION, SULPHAMIC ACID)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA



Klasse	8 Ätzende Stoffe
Gefahrzettel	8

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA	III
14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

	Achtung: Ätzende Stoffe
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl):	80
EMS-Nummer:	F-A,S-B
Stowage Category	B
Stowage Code	SW2 Clear of living quarters.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben:

ADR/RID/ADN

Begrenzte Menge (LQ)	5L
Freigestellte Mengen (EQ)	Code: E1 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml
Beförderungskategorie	3
Tunnelbeschränkungscode	E

IMDG

Limited quantities (LQ)	5L
Excepted quantities (EQ)	Code: E1 Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml Maximum net quantity per outer packaging: 1000 ml
UN "Model Regulation":	UN 1760 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG, SULFAMINSÄURE), 8, III

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2012/18/EU
Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Klassifizierung nach VbF: entfällt

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.
15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

*
ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.
Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.

Relevante Sätze

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

(Fortsetzung auf Seite 17)

(Fortsetzung von Seite 16)

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Schulungshinweise

Regelmäßige Unterweisungen der Mitarbeiter die an der Beförderung gefährlicher Güter (gemäß Kapitel 1.3 ADR) beteiligt sind.

Die Mitarbeiter sind vor der erstmaligen Handhabung, Lagerung oder Verwendung, über die Eigenschaften des vorliegenden Stoffes und über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Umweltschutzes zu informieren.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Korrosiv gegenüber Metallen	Übertragungsgrundsätze
Hautreizende/-ätzende Wirkung Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Die Einstufung des Gemischs basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

Datenblatt ausstellender Bereich:
UmEnA GmbH
http://umena.at
Email: office@umena.at

Datum der Vorgängerversion: 05.12.2024

Versionsnummer der Vorgängerversion: 1.7

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)
DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)
PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent
PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
ATE: Acute toxicity estimate values (Schätzwerte Akuter Toxizität)
Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3
Met. Corr.1: Korrosiv gegenüber Metallen – Kategorie 1
Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4
Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B
Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2
Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2
STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3
Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 3

*** Daten gegenüber der Vorversion geändert**